**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nur per Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin

Aktenzeichen IV-2- 422.10.03

bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
[redacted]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Referentenentwurf des BMU zum einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
Ihre E-Mail vom 16.09.2020
Aktenzeichen: 3012/003-2020.000

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind Änderungen des ElektroG erforderlich, da es derzeit nicht ersichtlich ist, dass mit den bestehenden Strukturen bei der Sammlung von Elektroaltgeräten die europäischen Vorgaben zur Sammelquote erreicht werden können. Die Gesetzesiitiative wird daher begrüßt.

Positiv bewertet wird die Erweiterung der Sammelstruckturen um die Rückgabemöglichkeiten in Lebensmittelgeschäften und Erstbehandlungsangaben.

Damit die Rückgabemöglichkeiten für Elektroaltgeräte genutzt werden können, ist die Information der Endnutzer über die Rückgabemöglichkeiten von ebenso großer Bedeutung. Erfahrungen weisen darauf hin, dass Teile der Bevölkerung die unterschiedlichen Rückgabemöglichkeiten nicht kennen. Hier bietet es sich aus meiner Sicht an, eine entsprechende Regelung aus dem Gesetz zur Änderung des BattG aufzugreifen. Mit der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Änderung des BattG werden in § 18 Absatz 3 BattG die Informationspflichten der Rücknahmesysteme geregelt. An dieser Stelle werden unter anderem eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen und eine dauerhafte Werbung für die Nutzung bei den Rücknahmestellen vorgeschrieben und geregelt, dass die Information der Endnutzer in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen haben und sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten sollen. Meines Erachtens wären aquivalente Regelungen im ElektroG hilfreich um Endverbraucher besser zu erreichen. Eine einheitliche Kommunikation an die Endnutzer (insbesondere die einheitliche Kennzeichnung der Rückgabestellen und Sensibilisierungskampagnen) wird durch den Wiedererkennungswert und die verstärkte Aufklärung der Endnutzer zu besseren Sammel- und Trennergebnissen führen.

In § 17b EElektroG werden die Kooperationmöglichkeiten zwischen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geregelt. Die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung mit dieser Änderung wird befürwortet. Aus hiesieger Sicht besteht allerdings keine Notwenigkeit die Kooperationsmöglichkeiten auf gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen zu beschränken. Derzeit ist noch unklar, welche gemeinnützigen Organisationen ein entsprechendes Zertifikat erhalten und ob diese in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Hier könnte eine Reglung getroffen werden, dass alle Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, für Kooperationen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugelassen werden und gemeinnützige tätige Erstbehandlungsanlagen bei den Koorperationsvereinbarungen zu bevorzugen sind.

Unabhängig von diesen Anmerkungen möchte ich die Anhörung zur ersten Änderung des ElektroG nutzen, um einige Vorschläge zu technischen Details zu den Themen Begriffsdefinitionen, Zuschnitt der Sammelgruppen, Einsatz von sachkundigem Personal und Datenweitergabe an die Länderbehörden einzubringen. Die entsprechenden Begründungen und weitere detaillierte Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]